

STATUTEN DES VEREINS

"HERZEN IM TAKT - KUNST- UND KULTURFÖRDERUNG VON JUNG BIS ALT"

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein führt den Namen "**Herzen im Takt - Kunst- und Kulturförderung von jung bis alt**", kurz "**Herzen im Takt**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Fohnsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die Europäische Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten mit Schwerpunkt auf musikalischer, gesanglicher, tänzerischer und schauspielerischer Ausbildung besonders von Kindern und Jugendlichen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke - unmittelbar oder über Personengesellschaften, Körperschaften sowie Privatstiftungen - stehen dem Verein die unter Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel zur Verfügung.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. **Schaffung von Räumlichkeiten** zur Abhaltung von Veranstaltungen und Treffen sowie für den Betrieb des Vereins.
 - b. Organisation von und Beteiligung an **Veranstaltungen**, Schulungen, Seminaren und Unterricht im Rahmen des Vereinszwecks sowie Zusammenarbeit mit Schulungseinrichtungen und Schulbehörden sowie der Politik und anderen gleichgerichteten Vereinen,
 - c. Diskussionsabende und Vorträge, Organisation von Versammlungen,
 - d. die Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende **Information der Mitglieder sowie Interessierten** (Webseite) sowie die Herausgabe, der Betrieb und die Sammlung (Bibliothek) von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und **Mitgliedsbeiträge**,
 - b. **Erträge aus Veranstaltungen**, Schulungen, Seminaren, Unterricht, gastronomischen Hilfsbetrieben, und Vertrieb von Publikationen (online/print), Kostüm(teil)en, Requisiten und Fanartikeln,
 - c. dem Entgelt für **besondere Leistungen des Vereins**, wie beispielsweise die **Teilnahmegebühren für durchgeführte Projekte**, auf die die Vereinsmitglieder nicht schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlichen Anspruch haben,
 - d. **Werbeeinnahmen und Sponsoring, Spenden**, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele nicht beeinträchtigt werden darf,
 - e. Vermögensverwaltung (Zinsen, Kapitalanlagen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung),
 - f. Subventionen und **Förderungen** und
 - g. den **Erträgen** aus Errichtung und Betrieb von Veranstaltungstätten und Schulungseinrichtungen.
- (4) Der Verein verfolgt gemeinnützige, im Sinne des § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigte Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaigen wirtschaftlichen Betätigungen, dürfen nur ihren gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden.

- (5) An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen - abgesehen von Spesenvergütungen und Aufwandsentschädigungen - keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO selbst oder durch untergeordnete juristische Personen führen. Diese Geschäftsbetriebe dürfen ebenfalls nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
- (7) Der Verein darf sich anderer untergeordneter juristischer Personen für die Durchführung seiner Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks bedienen oder sich dazu an anderen Gesellschaften beteiligen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins angesehen werden kann und wenn sichergestellt ist, dass diese Beteiligungen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind.
- (8) Das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, im Besonderen auch von Gebietskörperschaften erworben werden. Es werden folgende Mitgliedsarten unterschieden:
 - a. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, **die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen** und ihre Arbeitsleistung in den Verein einbringen. Art und Umfang der zu leistenden ehrenamtlichen Mitarbeit werden vom Vorstand festgesetzt und publiziert. Bei nicht ausreichender Mitarbeit kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes als förderndes Mitglied eingestuft werden.
 - b. An Projekten des Vereins teilnehmende Personen werden für die Dauer der Projekte als **außerordentliche Mitglieder** aufgenommen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung der für das jeweilige Projekt festgelegten Teilnahmegebühr.
 - c. **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die den Verein vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Mitglieder von institutionellen Mitgliedern/Vereinen sind gleichzeitig automatisch fördernde Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder können bei entsprechender Mitarbeit und nach Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes eine Einstufung als ordentliche Mitglieder im Verein beantragen.
 - d. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die **Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand**. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, bei außerordentlichen Mitgliedern durch Beendigung des jeweiligen Projekts, und durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ablauf der Jahresmitgliedschaft oder bei Beendigung des jeweiligen Projekts erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder das Datum der Bestätigung des Empfangs einer E-Mail maßgeblich.

- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses **trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Teilnahmegebühren im Rückstand ist**. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und/oder aliquoten Teilnahmegebühren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen **grober Verletzung der Mitgliedspflichten** (§ 7) und wegen **unehrenhaften Verhaltens** verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (3) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied ist zur **Teilnahme an den Versammlungen**, Veranstaltungen etc. des Vereines sowie zur Benützung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt.
- (2) Das **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Das **passive Wahlrecht** steht nur natürlichen Personen zu.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die **Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern** und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind zur **pünktlichen Zahlung der Teilnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge** in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird immer für 12 Monate ab Eintrittsdatum („Beitragsperiode“) im Voraus in Rechnung gestellt (gleitendes Mitgliedschaftsjahr). Leistungen des Vereines können erst in Anspruch genommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag oder die Teilnahmegebühr am jeweiligen Projekt vollständig bezahlt wurde. Individuelle Vereinbarungen bezüglich Ratenzahlung sind zulässig.
- (10) Für welche besonderen Leistungen und Projekte des Vereins von den Mitgliedern Entgelt und in welcher Höhe einzuheben ist bestimmt der Vorstand.
- (11) Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organe und Mitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.
- (12) Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vermögens des Vereines keinen Anspruch.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind:

- (1) Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10)

- (2) Der Vorstand (§ 11 und § 12)
- (3) Das Generalsekretariat (§ 15)
- (4) Rechnungsprüfung (§ 16, § 11)
- (5) Das Kuratorium (§ 14)
- (6) Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle **fünf Jahre** statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. (5) dieser Statuten)binnen 6 Wochen stattzufinden.
- (2) Sowohl zu einer ordentlichen wie auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Diese Verständigung hat für Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, mindestens zwei Wochen vor dem Termin stattzufinden.
- (3) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Zusätzliche Tagesordnungspunkte und Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche eine Statutenänderung herbeiführen bzw. eine freiwillige Auflösung nach sich ziehen, benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung die stellvertretenden Personen in der definierten Reihenfolge. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und **Genehmigung** des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) **Wahl**, Bestellung und Enthebung der Mitglieder **des Vorstandes** und der **Rechnungsprüfer**
- (3) Verleihung und Aberkennung der **Ehrenmitgliedschaft**
- (4) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (5) Beschlussfassung über **Statutenänderungen** und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (6) Beschlussfassung über die Erstellung und Änderung der **Geschäftsordnung** des Vereines
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

- (8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (9) Entlastung des Vorstandes

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes:
 - a. Der Vorstand besteht **mindestens aus drei Personen**:
 - A. **Präsident*in**
 - B. **Erster(r) Vizepräsident*in**
 - C. **Zweite(r) Vizepräsident*in**
 - D. Sowie bei Bedarf weitere Vizepräsident*innen und Vorstandsmitglieder
 - b. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit Zweidrittelmehrheit zusätzlich bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder bestellen und diese auch wieder abberufen.
 - c. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, abberufen, um sie zu ersetzen.
 - d. Der/Die Generalsekretär*in hat Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.
 - e. Kuratoriumsvorsitzende und bei deren Verhinderung deren stellvertretende Personen haben Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.
- (2) **Vorstandssitzungen**
 - a. Die **Einberufung** des Vorstandes erfolgt durch den/die Präsident*in, in dessen/deren Verhinderung von einem/einer Vizepräsident*in (in der definierten Reihenfolge) per E-Mail, schriftlich oder mündlich.
 - b. Sind auch alle anderen Vizepräsident*innen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - c. Den **Vorsitz** führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung die jeweils stellvertretenden Personen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (3) **Beschlüsse**
 - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und **mindestens die Hälfte** der bestellten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist auch per Telefon- oder Videokonferenz zulässig.
 - b. Beschlüsse können auch im **Umlaufverfahren** mittels elektronischer Post eingeholt werden.
 - c. Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - d. Vom Vorstand ist ein **Protokoll** über die Beschlüsse zu führen.
- (4) **Wahl / Ende der Funktion**
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf **fünf Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - c. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsdauer **erlischt die Funktion** eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 - d. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zu **kooptieren**.
 - e. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder **entheben**. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - f. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren **Rücktritt** erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an

die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. Einsetzung eines neuen Vorstands wirksam.

- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine **außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands** einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes andere Vereinsmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt **die Leitung des Vereines**. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden **Rechnungswesens** mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des **Jahresvoranschlages** sowie Abfassung des **Rechenschaftsberichtes** und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen **Mitgliederversammlung**
- (4) **Information der Vereinsmitglieder** über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Festsetzung von Höhe der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- (9) Ernennung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern
- (10) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEIT EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der/die **Präsident*in** führt **die laufenden Geschäfte** des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
 - a. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit einer Zeichnung durch die Präsidentin / den Präsidenten gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied.
 - b. Sollte die Präsidentin / der Präsident verhindert sein, so tritt ein(e) Vizepräsident*in, und zwar in absteigender Reihenfolge. Normalerweise also der/die erste Vizepräsident*in, ist diese(r) verhindert, der/die zweite Vizepräsident*in usw.
- (2) Rechtsgeschäftliche **Bevollmächtigungen**, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Präsidenten / von der Präsidentin erteilt werden.
- (3) **Bankanweisungen** werden durch das vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied durchgeführt und entsprechend buchhalterisch protokolliert. Bei Gefahr im Verzug kann jedes andere Vorstandsmitglied Bankanweisungen in Rücksprache mit wenigstens einem anderen Vorstandsmitglied durchführen.
- (4) Bei **Gefahr im Verzug** ist der/die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen

diese jedoch der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Vereinsorgane.

- (5) **Vizepräsident*innen** unterstützen die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (6) In einer durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung werden **Ressorts** mit ihren Aufgaben und Tätigkeitsbereichen samt den zugehörigen Stellvertretungsregelungen festgelegt.
- (7) Die Ressorts werden durch die Präsidentin / den Präsidenten und die **Vizepräsident*innen** eigenständig gemäß der Vorstandsbeschlüsse geführt. Die Ressortleitenden sind dem gesamten Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- (8) Die personelle Besetzung der **Ressorts** wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der verhinderten Vorstandsmitglieder ihre in der Geschäftsordnung definierten Stellvertreter/-innen.
- (10) Die **Funktion als Vorstandsmitglied wird ehrenamtlich ausgeübt**. Die Abrechnung von anfallenden Spesen und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen im Zuge dieser Tätigkeit ist möglich.
- (11) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14 DAS KURATORIUM

- (1) **Zielsetzung des Kuratoriums** ist die Mehrung des Ansehens des Vereins, Werbung in der Öffentlichkeit, die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei seiner satzungsgemäßen Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszwecks, die Vernetzung in Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur, sowie die Beschaffung für die Vereinstätigkeit notwendiger Finanzmittel. Dies umfasst im Besonderen,
 - a. Vertreter*innen von Behörden, Körperschaften, der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft für die Arbeit des Vereins zu interessieren und gewinnen,
 - b. den Vorstand des Vereins bei seiner Tätigkeit zu beraten,
 - c. gegebenenfalls einen Förderungsfonds zu bilden und diesen gemeinsam mit dem Vorstand zu verwalten.
- (2) Detaillierte Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise des Kuratoriums werden in der **Geschäftsordnung** definiert.

§ 15 DAS GENERALSEKRETARIAT

- (1) Dem Generalsekretariat (falls vom Vorstand bestellt) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereiche. Die Mitglieder des Generalsekretariats unterstützen dabei den Vorstand
 - a. Das Generalsekretariat wird vom Vorstand besetzt.
 - b. Mitglieder des Generalsekretariats haben Sitz, aber keine Stimme im Vorstand.
 - c. Mitglieder des Generalsekretariats können angestellt sein oder diese Funktion ehrenamtlich ausüben.
- (2) Detaillierte Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise des Generalsekretariats werden in der **Geschäftsordnung** definiert.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im

Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (4) sinngemäß.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein zweites Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichtenden binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitz des Schiedsgerichts. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet unter den beiden von den Schiedsrichtenden vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER STATUTEN

- (1) Statutenänderungen treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
- (2) Wird durch eine Statutenänderung der Vereinszweck dahingehend geändert, dass kein gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigter Zweck mehr vorliegt, so ist mit dem nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen gemäß § 19 Abs. 3 zu verfahren. Die neuen Statuten können erst nach dieser Abhandlung in Kraft treten.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die **Abwicklung** zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigte Zwecke wie dieser Verein verfolgen und die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß §§ 34ff BAO erfüllen. Falls sich keine solchen Organisationen finden, soll das verbleibende Vermögen einer allgemeinen gemeinnützigen sozialen Einrichtung zugesprochen werden, die die genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Eine konkrete solche Organisation nach Abs. 3 kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand bzw. im Falle des kompletten Ausfalls des Vorstands der Kurator hat die freiwillige Auflösung des Vereines binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.